

Prädikatisierung von Heilbädern, Kurorten, Erholungsorten, Küstenbadeorten und Luftkurorten

- 1. Zweck**
- 2. Geltungsbereich**
- 3. Begriffe**
- 4. Beschreibung und Zuständigkeit**
 - 4.1. Zuständigkeit**
 - 4.2. Ablaufdiagramm und Zuständigkeitsmatrix – Serviceagentur**
 - 4.3. Beschreibung der einzelnen Ablaufschritte – Serviceagentur**
- 5. Dokumentation / Mitgeltende Unterlagen**
 - 5.1. Mitgeltende Unterlagen**
 - 5.2. Änderungsdienst**
 - 5.3. Verteiler**
- 6. Anlagen**

Erstellt von:
Unterschrift:


Datum:

Geprüft von:
Unterschrift:

Datum:

in Kraft gesetzt:
Unterschrift:

Datum:

 Service-Agentur <small>BÄDERLAND NIEDERSACHSEN</small>	<h1>Verfahrensanleitung</h1>	ID.-Nr. Q.VA.CA.032 Revision: 01 Datum: 23.09.2008 Seite 2 von 9
	<h2>Prädikatisierung von Heilbädern, Kurorten, Erholungsorten, Küstenbadeorten und Luftkurorten</h2>	

1. Zweck

Diese Verfahrensanleitung und die mitgeltenden Checklisten dienen der Festlegung der Ablaufschritte und der Verantwortlichen im Prozess des Antragsverfahrens zur staatlichen Anerkennung von Heilbädern, Kurorten, Erholungs- und Luftkurorten.

2. Geltungsbereich

Die Verfahrensanleitung gilt für das Forschungsinstitut für Balneologie, Prävention und Rehabilitation (Bad Pyrmont), die Medizinische Hochschule Hannover (MHH), die Regierungsvertretungen Oldenburg, Lüneburg, Hannover und Braunschweig und die Service-Agentur beim Heilbäderverband Niedersachsen.

3. Begriffe

D = Durchführung
M = Mithilfe / Mitverantwortung
I = Information

4. Beschreibung und Zuständigkeit

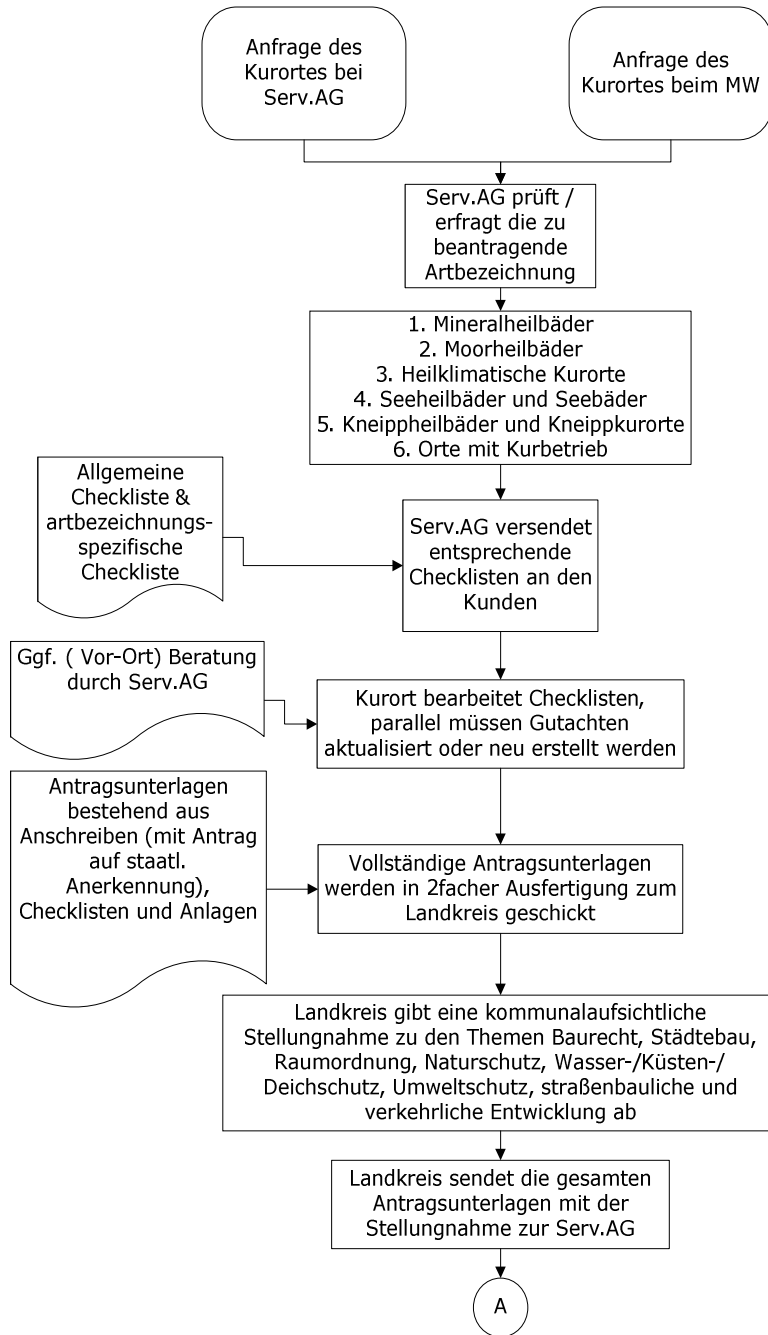
4.1. Zuständigkeit

Die Durchführungsverantwortung für die einzelnen Prozesse tragen die auf den Ablaufdiagrammen festgelegten Projektverantwortlichen.

Der Wirtschaftsminister entscheidet über die Verleihung des Prädikats.

Prädikatisierung von Heilbädern, Kurorten, Erholungsorten, Küstenbadeorten und Luftkurorten

4.2. Ablaufdiagramm und Zuständigkeitsmatrix – Serviceagentur



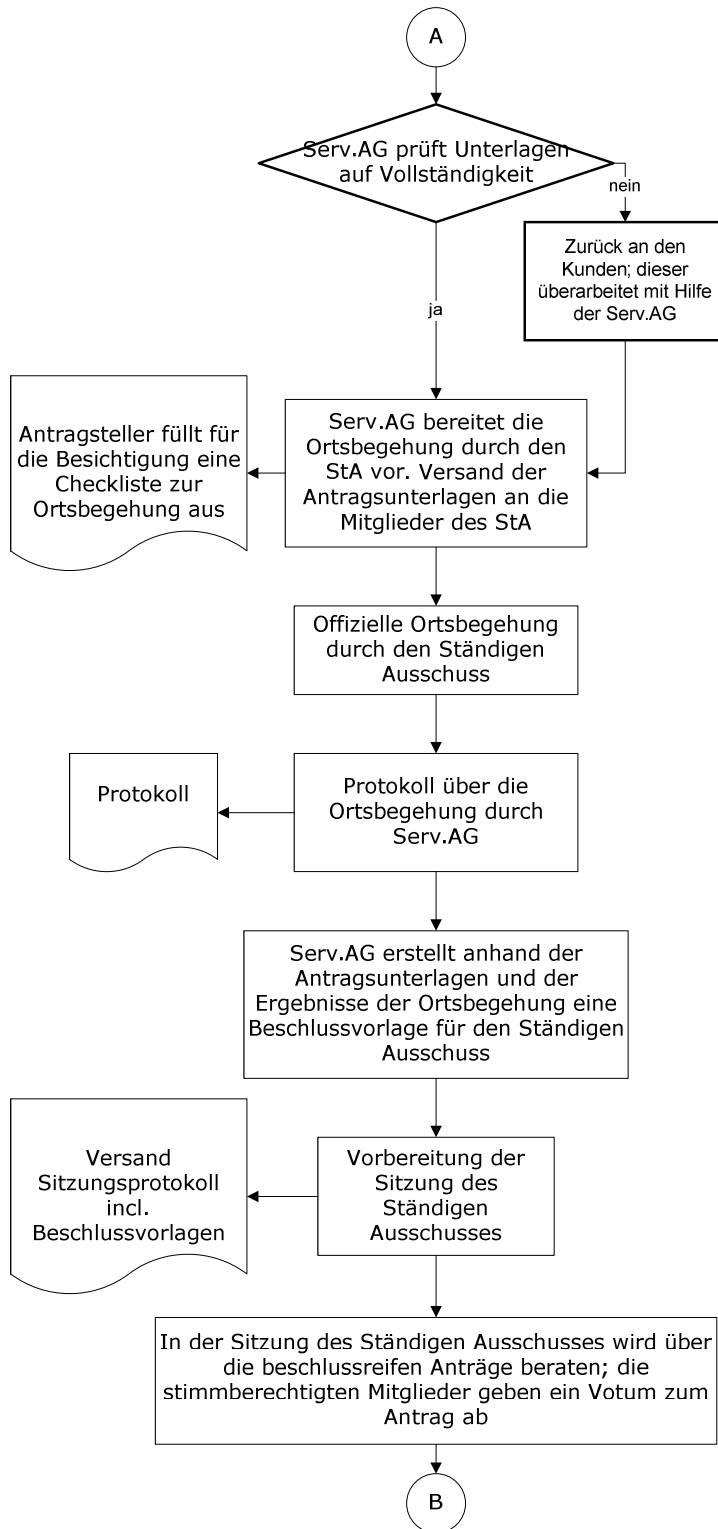
Nr.	D	M	I	Bemerkung
1	KU			
2	Serv. AG			
2a				
3	Serv. AG			
4	KU	Serv. AG		Ggf. (Vor-Ort)Beratung durch Serv.AG
5	KU			
6	LK			
7	LK			

Serv.AG: Serviceagentur
MW: Wirtschaftsministerium

StA: Ständiger Ausschuss
LK: Landkreis

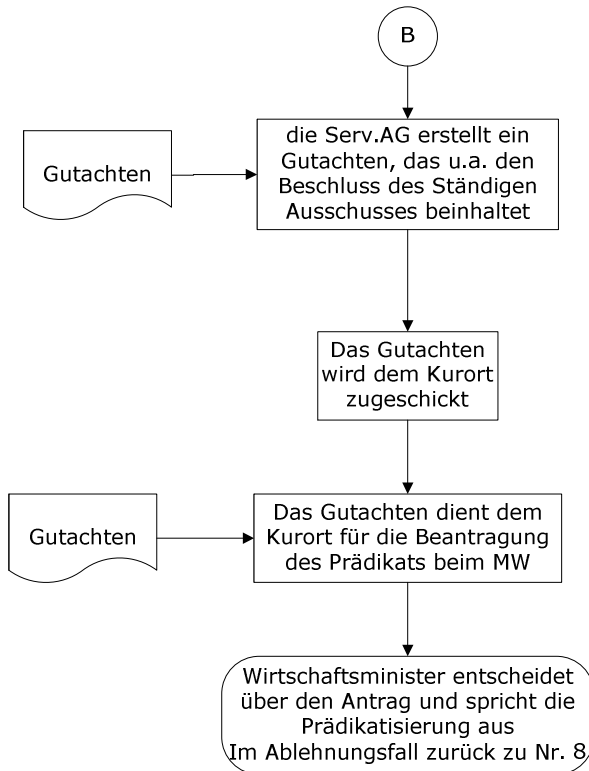
KU: Kunde/Kurort

Prädikatisierung von Heilbädern, Kurorten, Erholungsorten, Küstenbadeorten und Luftkurorten




Nr.	D	M	I	Bemerkungen
8	Serv. AG	KU		
8a	KU	Serv. AG		
9	Serv. AG	KU		
10	StA			StA mit mind. 1 Wissenschaftler, 1 Vertreter MW, 1 Tourismusvertreter, 1 Vertreter Serv. AG
11	Serv. AG			
12	Serv. AG			
13	Serv. AG			
14	StA			StA mit 5 stimmberechtigten Mitgliedern und 4 beratenden Mitgliedern

Prädikatisierung von Heilbädern, Kurorten, Erholungsorten, Küstenbadeorten und Luftkurorten



Nr.	D	M	I	Bemerkungen
15	Serv. AG			
16	Serv. AG			
17	KU			
18	MW			

 Service-Agentur <small>BÄDERLAND NIEDERSACHSEN</small>	<h1>Verfahrensanleitung</h1>	ID.-Nr. Q.VA.CA.032 Revision: 01 Datum: 23.09.2008 Seite 6 von 9
	<h2>Prädikatisierung von Heilbädern, Kurorten, Erholungsorten, Küstenbadeorten und Luftkurorten</h2>	

Stand: 22.09.2008

4.3. Beschreibung der einzelnen Ablaufschritte - Serviceagentur

Zu 1

Anfrage bzw. Antrag des Kurortes auf Prädikatisierung beim Wirtschaftsministerium (MW) in Hannover oder bei der Serviceagentur (Serv.AG) in Bad Zwischenahn.

Zu 2

Die Serviceagentur prüft bzw. erfragt die bisherige und die künftig gewünschte Artbezeichnung:

- Mineralheilbad (Sole-, Schwefel-)
- Moorheilbad
- Heilklimatischer Kurort
- Ort mit Heilquellen-, Heilstollen- oder Peloid-Kurbetrieb
- Kneippheilbad
- Kneippkurort
- Seeheilbad
- Seebad

Zu 3

Die Serviceagentur versendet Checklisten an den Kurort:

- Allgemeine Checkliste zum Kurort
- Artbezeichnungsspezifische Checkliste

Zu 4

Der Kurort füllt die Checklisten aus. Parallel hierzu veranlasst der Kurort das Erstellen bzw. das Aktualisieren der notwendigen Gutachten durch anerkannte Gutachter bzw. durch anerkannte Institute.

Falls vom Kurort gewünscht, kann eine Beratung durch die Serviceagentur erfolgen. Die Erstberatung ist kostenfrei. Jede weitere Beratung wird gemäß der „Allgemeinen Auftragsbedingungen und Honorarordnung“ in Rechnung gestellt.

Zu 5

Der Kurort schickt die vollständigen Antragsunterlagen in 2facher Ausfertigung zum für ihn zuständigen Landkreis.

Der Antrag besteht aus den beiden ausgefüllten Checklisten (allgemeine und artbezeichnungsspezifische), den in den Checklisten aufgeführten Anlagen und Gutachten, einer Gemeindegkarte mit eingezeichnetem Anerkennungsgebiet und einem Antragsschreiben der Gemeinde.

Zu 6

Der Landkreis gibt eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme zu den Themen Baurecht, Städtebau, Raumordnung, Naturschutz, Wasser-/Küsten-/Deichschutz,

Prädikatisierung von Heilbädern, Kurorten, Erholungsorten, Küstenbadeorten und Luftkurorten

Umweltschutz, sowie über die straßenbauliche und verkehrliche Entwicklung ab. Der Landkreis gibt eine Gesamtbeurteilung zum Antrag des Kurortes ab.

Zu 7

Der Landkreis schickt die beiden Antragsexemplare mit seiner Stellungnahme zur Serviceagentur.

Zu 8 und 8a

Der Antrag wird durch die Serviceagentur auf Vollständigkeit geprüft. Evtl. fehlende Unterlagen werden nachgefordert.

Aufgrund eines befürchteten Engpasses zum Ende der Umsetzungsfrist (30. April 2010) wurde im Ausschuss beschlossen, dass über einen Antrag auch dann entschieden werden kann, wenn lediglich das Luftqualitätsgutachten aussteht. Dessen Fehlen kann toleriert werden, wenn die Gemeinde unverschuldet (z.B. aufgrund von größeren langfristigen Baumaßnahmen) nicht in der Lage ist, die einjährige Messreihe bis zum 30.04.2010 durchzuführen und abzuschließen.

Zu 9

Die Serviceagentur bereitet die Ortsbegehung durch den Ständigen Ausschuss vor und leitet den Mitgliedern des Ausschusses die gesamten Antragsunterlagen in digitaler Form zu.

Der Antragsteller füllt eine „Checkliste zur Ortsbegehung“ aus, in der die zu besichtigenden Einrichtungen und die Teilnehmer aus dem jeweiligen Ort einzutragen sind.

Zu 10

Der Ständige Ausschuss führt eine offizielle Ortsbegehung durch. Aus organisatorischen Gründen nimmt daran nur eine „Rumpfbesetzung“ des Ständigen Ausschusses teil, jedoch mindestens

- 1 Vertreter des Wirtschaftsministeriums
- 1 Vertreter aus dem Bereich Tourismus (z.B. IHK oder regionaler Tourismusverband)
- 1 Vertreter der Serviceagentur
- 1 Wissenschaftler aus dem Wissenschafts-Bereich der beantragten Artbezeichnung.

Zu 11 und 12

Die Service-Agentur erstellt anhand der Antragsunterlagen und der Eindrücke aus der Ortsbegehung eine Beschlussvorlage für die Sitzung des Ständigen Ausschusses. Die Beschlussvorlage enthält sowohl eine Bewertung der Unterlagen als auch einen konkreten Entscheidungsvorschlag für den Ausschuss.

Prädikatisierung von Heilbädern, Kurorten, Erholungsorten, Küstenbadeorten und Luftkurorten

Zu 13

Die Sitzung des Ständigen Ausschusses wird von der Service-Agentur vorbereitet. Die Termine stehen bereits im Vorfeld fest. Den Mitgliedern werden die Beschlussvorlagen mit allen Anlagen der entsprechenden Anträge zugeleitet.

Zu 14

In der Sitzung des Ständigen Ausschusses werden die beschlussreifen Anträge besprochen. Die stimmberechtigten Mitglieder geben einen Entscheidungsvorschlag zur staatlichen Anerkennung ab.

Stimmberechtigt sind:

- Prof. Gutenbrunner (MHH Hannover)
- Prof. Kleinschmidt, (LMU München)
- Priv. Doz. Hartmann, (Universität Freiburg)
- Prof. Schuh, (LMU München)
- Prof. Michel (Dannenberg)

Sie werden beratend
unterstützt von:

- 1 Vertreter des Wirtschaftsministeriums (MW),
- 1 Vertreter des Niedersächsischen Industrie- und
Handelskammertages (NIHK),
- 1 Vertreter der Tourismus Marketing
Niedersachsen (TMN),
- 1 Vertreter des Deutschen Wetterdienstes
(DWD),
- dem Vorsitzenden des Heilbäderverbandes
Niedersachsen (HBV)

Zu 15

Die Service-Agentur erstellt ein Gutachten für die Gemeinde, das zur Vorlage beim Wirtschaftsministerium dient.

Diesem Gutachten ist als Bestandteil eine Karte des Gebietes beizufügen, für das das Prädikat gelten soll (Prädikatisierungsgebiet).

Zu 16

Dem Kurort wird das Gutachten zugestellt.

Zu 17

Das Gutachten dient dem Kurort für die Beantragung der staatlichen Anerkennung beim Wirtschaftsminister.

Zu 18

Der Wirtschaftsminister entscheidet über den Antrag und spricht die staatliche Anerkennung aus. Die Urkunde wird durch den Wirtschaftsminister des Landes Niedersachsen verliehen.

Prädikatisierung von Heilbädern, Kurorten, Erholungsorten, Küstenbadeorten und Luftkurorten

5. Dokumentation / Mitgeltende Unterlagen

Begriffsbestimmungen 12. Auflage von Oktober 2005
Checklisten Service Agentur

5.1. Mitgeltende Unterlagen

Klimagutachten